

die Qualität der Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane ständig zu verbessern;

zur systematischen Verbesserung, Vervollkommnung und Vereinfachung des staatlichen Verwaltungsapparates sowie zur Einschränkung der für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beizutragen;

die Plan- und Finanzdisziplin sowie die Ehrlichkeit in der Planung und Berichterstattung der Staats- und Wirtschaftsorgane durchzusetzen;

einen energischen Kampf gegen die Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, gegen den Bürokratismus, gegen politische Sorglosigkeit, Subjektivismus, Schlendrian, Unordnung, Sektierertum und für eine strenge Einhaltung der Beschlüsse über wahrheitsgemäße Berichterstattung und Statistik zu führen und zur Erhöhung der Wachsamkeit beizutragen.

(3) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle muß in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen, insbesondere Fachleuten und Spezialisten, vor allem das Neue in der gesellschaftlichen Entwicklung und in der staatlichen Leitungstätigkeit, die Beispiele der Besten verallgemeinern und durchsetzen helfen.

#### § 4

Die Kontrolle der Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBL I S. 7) gemäß § 13 dieses Erlasses ist wichtiger Bestandteil der Tätigkeit der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

#### § 5

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist verpflichtet, durch ihre Tätigkeit zur Entwicklung einer breiten gesellschaftlichen Kontrolle und zur Erhöhung der Wirksamkeit dieser Kontrolle in Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen beizutragen.

#### § 6

(1) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle ist als Mitglied des Ministerrates verpflichtet, dem Ministerrat bzw. seinem Präsidium über wichtige Kontrollergbnisse zu berichten.

(2) Es sind solche Fragen vorzulegen, die der Entscheidung des Ministerrates bedürfen oder zur Einschätzung der Lage auf bestimmten Gebieten notwendig sind, einschließlich der Vorschläge für die Veränderung und zur Lösung der betreffenden Probleme.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die Mitglieder der Kommission, die Bevollmächtigten in den Bezirken, die Beauftragten in den Kreisen sowie in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen und die Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle haben das Recht und die Pflicht, in den Kollegien der zentralen Organe des Staatsapparates und in den ihnen nachgeordneten Einrichtungen sowie vor den Räten der Bezirke und Kreise die Auswertung der Kontrollen in den Fällen vorzunehmen, in denen es sich um die Vermittlung grundsätzlicher Erkenntnisse

und um Vorschläge und Hinweise für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise des jeweiligen Organs handelt.

(4) Auf Verlangen der Volksvertretungen haben die leitenden Funktionäre der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle in den Tagungen der Volksvertretungen oder vor ihren Ständigen Kommissionen zu den Ergebnissen der Kontrolle und den sich daraus ergebenden Fragen der Verbesserung der Leitungstätigkeit der Staatsorgane auf den verschiedenen Gebieten zu berichten.

#### § 7

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist verpflichtet, entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe diesen Hilfe und Unterstützung zu geben.

#### Tätigkeitsbereich

#### § B

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle führt Kontrollen durch:

1. in der Staatlichen Plankommission, im Volkswirtschaftsrat, in den Ministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich sowie in anderen zentralen und örtlichen Organen und Einrichtungen des Staates, der Wirtschaft, der Wissenschaft und Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und anderen Genossenschaften unter Beteiligung von Mitgliedern der Revisionskommissionen dieser Genossenschaften;
2. in solchen gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, die staatliche Zuwendungen erhalten in bezug auf die ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel.

#### § 9

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat zur Durchführung ihrer Aufgaben in den Bezirken einschließlich der Hauptstadt Berlin Bevollmächtigte, in den Stadt- und Landkreisen Kreiskontrollbeauftragte. In volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen können zeitweilig Beauftragte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle eingesetzt werden.

(2) Die Tätigkeit der Bevollmächtigten in den Bezirken einschließlich der Hauptstadt Berlin, der Kreiskontrollbeauftragten sowie der zeitweilig eingesetzten Beauftragten in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen erstreckt sich auf das jeweilige Territorium bzw. den Industriezweig. Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle kann die Zuständigkeit erweitern. Das gleiche Recht haben die Bevollmächtigten innerhalb ihres Verantwortungsbereiches gegenüber den Kreiskontrollbeauftragten und den Beauftragten in den volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen.

#### Leitung

#### § 10

(1) Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle nach dem Prinzip